

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

per e-mail: Team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7. März 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Umgründungsvereinfachungsgesetz - UmVerG)

GZ: Z10.001/0004-I 3/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung und das Aktienforum bedanken sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, die Stellungnahme dem Nationalrat im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Da die Thematik des Umgründungsvereinfachungsgesetzes sowohl für börsennotierte als auch nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften Veränderungen bzw. Erleichterungen bringen wird, wurde diese Stellungnahme von der Industriellenvereinigung in Kooperation mit dem Aktienforum erstellt.

Einleitend möchten wir festhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf als eine besonders erfreuliche Initiative des Bundesministeriums für Justiz in Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG (Änderungs-RL) zu begrüßen ist.

Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung des Verwaltungsaufwands aufgrund der Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten von Aktiengesellschaften in der Gemeinschaft, wird im Rahmen der Einigung des Rates vom März 2007, die Verwaltungslasten für Unternehmen bis zum Jahr 2012 um 25 % zu verringern, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Gemeinschaft zu verbessern, verfolgt.

Die darin enthaltenen und nun für Österreich im Umgründungsvereinfachungsgesetz vorgeschlagenen Vereinfachungen und Erleichterungen stellen für Unternehmen im Verschmelzungs- bzw. Spaltungsprozess eine Reduktion an Verwaltungslasten und damit einhergehend auch eine finanzielle Entlastung dar.

In Folge erlauben wir uns, einzelne, im Entwurf genannte Vorschläge zu kommentieren:

Zu § 13 Abs 5 AktG

In § 13 Abs 5 AktG soll nach dem Entwurf der Hinweis entfallen, dass bei nicht börsennotierten Gesellschaften Unterlagen, wenn sie auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden, nur für Aktionäre zugänglich gemacht werden können.

Die Erläuterungen halten fest, dass die Änderungs-RL ins Art 2 Z 2 bzw in Art 3 Z 1 ausdrücklich die Zugänglichkeit der Öffentlichkeit für den Verschmelzungs- bzw Spaltungsplan vorsehen.

Danach wird der Schluss gezogen, dass die Änderungs-RL „auch sonst eine allgemeinen Zugänglichkeit meinen dürfte.“

Dieser Schluss ist für uns nicht nachvollziehbar, da sich die Änderungs-RL in den angeführten Passagen eben explizit nur auf den Verschmelzungs- bzw Spaltungsplan bezieht.

Auch im Hinblick auf die künftig für nicht börsennotierten Gesellschaften geplante Umstellung auf Namensaktien, bei der bei den betroffenen Gesellschaften künftig unternehmensintern Aufzeichnungen über die Identität ihrer Aktionäre zur Verfügung stehen, ist eine generelle Veröffentlichungspflicht wohl wenig nachvollziehbar. Gerade wenn die Unternehmen nun die Aktionäre kennen, sollte es auch möglich sein, diesen Informationen ausschließlich zur Verfügung zu stellen.

Aus unserer Sicht wäre der derzeitige letzte Satz des § 13 Abs 5 daher beizubehalten.

Sollte man sich hingegen dennoch entschließen, diesen allgemeinen Grundsatz nicht beizubehalten, sollte aber – in § 108 Abs 5 AktG oder § 221a Abs 2 AktG – klarstellend festgelegt werden, dass eine nicht börsennotierte Gesellschaft, die die Unterlagen gemäß § 221a Abs 2 Ziffer 2 bis 6 AktG auf der Internetseite zugänglich macht, die Unterlagen auf diese Weise auch nur den Aktionären zugänglich machen kann und die Unterlagen gerade nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen muss.

Die Unterlagen § 221a Abs 2 Ziffer 2 bis 6 AktG dienen der Information der Aktionäre/Gesellschafter; wenn die Zugänglichmachung über das Internet dazu führt, dass diese Unterlagen der gesamten Öffentlichkeit bekannt werden, wird dieser Weg in der Praxis vielfach nicht gewählt werden. Der Zweck der Änderungs-RL würde dadurch unterlaufen.

In § 13 Abs 5 AktG ist im vorgeschlagenen letzten Satz von der Auffindbarkeit der Informationen über die Homepage die Rede.

Statt der „Homepage“ sollte hier, wie auch an allen anderen diesbezüglichen Stellen, die „Internetseite der Gesellschaft“ angeführt werden. Dieser stilistische Änderungsvorschlag dient ausschließlich der Klarstellung und Vereinheitlichung mit dem restlichen Text des Aktiengesetzes.



Zu §108 Abs 3 AktG

Die Gesellschaft soll künftig im Rahmen der Vorbereitung der Hauptversammlung die Möglichkeit erhalten, die in Z 1-4 genannten Unterlagen ausschließlich auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Damit entfällt die Verpflichtung, diese Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Diese Neuerung wird als fortschrittlich und dem digitalen Entwicklungsstand entsprechend begrüßt.

Zu der möglichen Ergänzung in Absatz 5 betreffend der Zugänglichkeit zu Unterlagen gem § 221a Abs 2 Ziffer 2 bis 6 AktG siehe Anmerkungen zu § 13 Abs 5 AktG.

Zu § 221a Abs 1a AktG iVm § 7 Abs 1a SpaltG

Die Änderung sieht einen Entfall der Verpflichtung der Einreichung des Verschmelzungsvertrags bei Gericht und der Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor, wenn die Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, in elektronischer Form in der Ediktsdatei veröffentlicht.

Nach Art 2 Z 2 der Änderungs-RL können die Mitgliedstaaten „abweichend von Absatz 2 verlangen, dass die Veröffentlichung über die zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG erfolgt. Die Mitgliedstaaten können alternativ verlangen, dass die Veröffentlichung auf anderen, von ihnen zu diesem Zweck benannten Internetseiten erfolgt. Machen die Mitgliedstaaten von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch, so gewährleisten sie, dass den Gesellschaften für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten entstehen.“

Die vorgeschlagene Umsetzung der Veröffentlichung in elektronischer Form in der Ediktsdatei wird von Industriellenvereinigung und Aktienforum ausdrücklich begrüßt. Wesentlich ist aus unsrer Sicht jedoch, dass ausschließlich Kosten für die zentrale elektronische Plattform an Gesellschaften weitergegeben werden können, den Unternehmen aber ansonsten keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Exkurs: Publikationsverpflichtung im Amtsblatt der Wiener Zeitung

Eine Umfrage des Aktienforums im Jahr 2010 hat ergeben, dass die Emittenten für die Pflichtveröffentlichungen in der Wiener Zeitung jährlich durchschnittlich € 26.000,- Euro ausgeben. Bei einem Konzern betragen die Veröffentlichungskosten im Jahr 2010 knapp € 90.000,-.

Die geringe Auflage und die praktisch inexistente Verbreitung der Wiener Zeitung im Ausland widersprechen dem Grundsatz der einheitlichen Informationsübermittlung an den gesamten Kapitalmarkt. Die Veröffentlichung wichtiger Informationen auf den Websites der Unternehmen ist gang und gebe.

Die Industriellenvereinigung und das Aktienforum haben sich wiederholt gegen die verpflichtende Veröffentlichung nach dem UGB, insbesondere des Jahresabschlusses, im Amtsblatt der Wiener Zeitung ausgesprochen, diese eine unnötige finanzielle Belastung ohne Mehrwert für die Öffentlichkeit darstellt.

Das Gesellschaftsrecht wurde im Rahmen der Einigung des Rates vom März 2007 als einer der Bereiche genannt, in dem den Unternehmen eine große Zahl von Informationspflichten auferlegt wird, von denen einige unzeitgemäß oder übertrieben zu sein scheinen. Diese Verpflichtungen sollten deshalb überprüft werden, um die Verwaltungslasten der in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen auf das Minimum zu beschränken, das erforderlich ist, um die Anliegen anderer Interessengruppen zu schützen.

Bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung handelt es sich aus unserer Sicht um eine solche unzeitgemäße oder übertriebene Informationsverpflichtung.

Insbesondere börsennotierte Unternehmen müssen bereits einer mehrfachen Veröffentlichungsverpflichtung (elektronisch gegenüber Firmenbuch, Wiener Zeitung, Issuer Information Center IICA, der Internetseite des Unternehmens sowie über elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme) nachkommen, die aus unserer Sicht einen unnötigen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeutet.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass sich die Bundesregierung im aktuellen Regierungsprogramm darauf geeinigt hat, an der Fortführung der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“, festzuhalten, durch die gerade Verwaltungslasten auf Grundlage von bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen reduziert werden sollen.

Die derzeit leider immer noch für Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zu Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung kommen einer Quersubventionierungsverpflichtung gleich, die dem weit fortgeschrittenen digitalen Zeitalter nicht mehr entspricht und daher aus unserer Sicht auch nicht begründbar ist.

Wir sprechen uns daher abermals nachdrücklich dafür aus, dass veraltete und kostenintensive Veröffentlichungen in Printmedien (Amtsblatt der Wiener Zeitung) eingestellt werden. Der elektronische Bundesanzeiger in Deutschland wäre ein gutes Beispiel als zeitgemäße digitale Alternative.

Zu § 221a Abs 4 AktG iVm § 7 Abs 3a SpaltG

Nach diesem Vorschlag soll es künftig nicht mehr notwendig sein, eine Zwischenbilanz aufzustellen, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 BörseG veröffentlicht hat.

Diese Maßnahme stellt eine bedeutende Erleichterung für börsennotierte Aktiengesellschaften dar. Die derzeitige Praxis stellt einen vollkommen unnötigen



Aufwand für die Gesellschaften dar, da sich in der Regel keine nennenswerten Änderungen bei Bewertungen zwischen den beiden genannten Berichten ergeben.

Zu § 221a Abs 5 AktG

Die Änderungs-RL sieht vor, dass die Berichtspflichten des Vorstands u.a. über die wesentlichen Änderungen des Aktiv- und Passivvermögens nicht nur gegenüber der Hauptversammlung bestehen sondern auch gegenüber den Verwaltungs- und Leitungsorganen der anderen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (Artikel 2 Ziffer 4 der Änderungs-RL).

Diese Erweiterung beziehungsweise Klarstellung ist im AktG (§ 221a Abs 5 AktG) derzeit nicht vorgesehen und wird auch von dem vorliegenden Gesetzesentwurf derzeit noch nicht vorgenommen. Hier besteht im UmVerG somit noch Anpassungsbedarf.

Gemäß Artikel 2 Ziffer 4 Absatz 3 der Änderungs-RL kann die Berichtspflicht bei Verzicht der Gesellschafter entfallen. Dies sollte auch im österr. Recht so vorgesehen werden; im derzeitigen Entwurf ist dies noch nicht der Fall.

Zu § 232 AktG

Die Regelung sieht Erleichterungen bei Upstream-Verschmelzungen vor:

In Absatz 1 ist der Entfall die Verpflichtung des Vorstands zur Erstellung eines Verschmelzungsberichts gem § 220a AktG entfallen, wenn es sich um eine Verschmelzung zur Aufnahme einer 100% Tochter handelt.

In Absatz 1a wird geregelt, dass bei der Verschmelzung zur Aufnahme einer 100% Tochtergesellschaft in der übertragenden Gesellschaft keine Beschlussfassung durch die Gesellschafter mehr erforderlich ist.

Dieser Entfall ist auf eine entsprechende Verpflichtung der Mitgliedstaaten durch Art 2 Z 8 bzw Z 9 Änderungs-RL zurück zu führen.

Es ist zu begrüßen, dass die Hauptversammlung im Falle des Upstream-Merger auf den Alleingesellschafter entfallen kann, zumal dies schon bisher der Rechtslage bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung entspricht (vgl. Hable/Gassner, EU-VerschG (2007) Rz 130).

Für die Berechnung des Fristenlaufs wäre eine Klarstellung hilfreich, ob bei Fristen und Terminen, die zurückberechnet werden, der Tag des Ereignisses (z.B. Eintragung im Firmenbuch) mitgerechnet wird oder nicht (vgl. z.B. Regelung des § 121 Abs 7 dAktG im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung.)

Betreffend die Einfügung des letzten Satzes in Absatz 1 ist uns aufgefallen, dass diese Haftungsfreistellung in den Erläuterungen nicht erwähnt und kommentiert wird. Die vorgesehene Bestimmung, dass Vorstand, Aufsichtsrat und Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft gegenüber bei der Upstream Verschmelzung auf den Alleingesellschafter nicht haften sollen, scheint in dieser Generalität zu weit gegriffen: Dieser generelle Ausschluss würde etwa auch

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (z.B. durch Verschweigen relevanter Tatsachen, Fehler bei der Erstellung der Schlussbilanz) haftungsfrei stellen. Gerade beim Vorstand ist weiters zu beachten, dass dieser auch die Schlussbilanz erstellt sowie den Verschmelzungsvertrag unterfertigt und dafür auch die Verantwortung trägt – und zwar auch dann, wenn es sich um eine Gesellschaft mit einem Alleinaktionär handelt. Auch beim Aufsichtsrat könnten Bestimmungen bestehen (z.B. Geschäftsordnung), die die Zustimmung zu dieser Maßnahme vorsehen, selbst wenn die Berichterstattung nach § 220c AktG nicht erforderlich sein sollte. Auch hier stellt sich daher die Frage, ob eine generelle Haftungsbefreiung nicht zu weit geht.

Klargestellt werden könnte auch, dass die Befreiungen der Erstattung eines Berichts des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Verschmelzungsprüfers für alle an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gelten.

Zu § 262 Abs 20 AktG

Die Frist, mit der in der Einberufung der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft festgelegt wird, dass die Gesellschaft Depotbestätigungen und andere Erklärungen nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute entgegen nimmt, wird um 2 Jahre verlängert. Diese Verlängerung begrüßen wir ausdrücklich.

Entgegen der Bestimmung des § 10a Abs 3 wird es damit den Aktiengesellschaften ermöglicht, Depotbestätigungen und Vollmachten weiterhin auch über andere Kommunikationswege als über ein „besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute“ entgegenzunehmen. Da diese besonders gesicherten Systeme für die Hauptversammlungsanmeldung leider noch nicht zur Verfügung stehen, ist eine Verlängerung der Übergangsfrist, wie nun vorgeschlagen, unbedingt notwendig.

Fraglich ist jedoch, ob die Einschränkung im §10a Abs 3 und §262 Abs 20, dass es sich bei dem „besonders gesicherten Kommunikationsnetz der Kreditinstitute“ um ein „international verbreitetes“ System handeln muss, sinnvoll ist. Damit wird de facto, ohne das System namentlich zu nennen, das SWIFT-System, als Monopolanbieter per Gesetz vorgesehen. Alternative Systeme, die von Kreditinstituten eventuell eigens für die Abwicklung von Hauptversammlungsanmeldungen entwickelt werden, sind durch eine derart enge Gesetzesdefinition ausgeschlossen. Eine derartige Einengung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, jedes besonders gesicherte Kommunikationsnetz eines Kreditinstituts, das eine eindeutige Identifikation der Aktionäre ermöglicht, sollte zulässig sein.

Zu § 16a SpaltG und § 17 Z 7 SpaltG

Die analogen Erleichterungen bei der verhältnismäßigen Spaltung und bei einer Upstream- Spaltung werden begrüßt.



Zu §§ 3 Abs 3 und 5 Z 4b FBG

Im Firmenbuch eingetragene Rechtsträger sollen in Zukunft die Verpflichtung (börsennotierte Aktiengesellschaften) bzw die Möglichkeit haben, auch ihre Internetadresse eintragen zu lassen.

Die damit vorgesehenen Erleichterungen der Informationspflichten tragen einer zeitgemäßen Informationsbeschaffung und -bereitstellung Rechnung und führen für alle Beteiligten zu einer spürbaren Erleichterung und Entlastung.

Da das Aktiengesetz ohnehin durch das Namenaktienumstellungsgesetz und das Umgründungsvereinfachungsgesetz in mehreren Bereichen geändert wird, möchten wir noch Hinweise zu zwei Bestimmungen betreffend die Hauptversammlung machen, die durch Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 geändert wurden, und nach den ersten Praxiserfahrungen zu Problemen führen.

Zu §10a Abs 1

Zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Hauptversammlungen führt die sehr enge Definition des §10a Abs 1, wonach der Nachweis über die Aktionärseigenschaft bei Inhaberaktien ausschließlich „vom depotführenden Kreditinstitut“ erstellt werden kann.

Ein Ziel des AktRÄG 2009 war es ja, internationalen institutionellen Investoren die Teilnahme an Hauptversammlungen zu erleichtern. Bei internationalen institutionellen Investoren ist die Bestätigung vom „depotführenden“ Institut selbst allerdings oft schwierig zu erhalten. Aus dem Ausland erhalten die Unternehmen sehr viele fehlerhafte, ungültige Depotbestätigungen, da sich internationale Investoren kaum mit dem österreichischen Aktienrecht und den notwendigen Formvorschriften befassen. Das Erlangen von korrekten Depotbestätigungen ist in diesen Fällen mit einem erheblichen Aufwand für die Unternehmen verbunden. Die Unternehmen möchten jedoch möglichst vielen Aktionären die Teilnahme und Abstimmung an der Hauptversammlung ermöglichen. Viele internationale Kreditinstitute würden gerne österreichische Korrespondenzbanken mit der korrekten Ausstellung von Depotbestätigungen beauftragen, das ist laut derzeitiger Rechtslage aber nicht möglich.

Aus unserer Sicht stellen Depotbestätigungen von Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der EWR oder einem OECD-Mitglied einen ausreichenden Nachweis für den Aktienbesitz dar, egal ob es sich hier um das tatsächlich „depotführende“ Kreditinstitut oder eine Korrespondenzbank, die mit der Ausstellung einer Depotbestätigung beauftragt wird. Die Formvorschriften, die in §10a Abs 2 Z. 1 vorgesehen sind, ermöglichen ohnehin eine Identifikation des „depotführenden Kreditinstituts“, da der „zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Code“ auf der Depotbestätigung ohnehin enthalten sein muss und somit in Zweifelsfällen stets die Möglichkeit einer Klärung mit dem tatsächlichen Depotführer möglich ist.

Um die Abwicklung von Hauptversammlungen für die Unternehmen und die Aktionäre zu erleichtern schlagen wir daher die Streichung des Wortes „depotführend“ im § 10a Abs 1 vor. In der Folge müsste auch die analoge Formulierung im § 114 Abs 1 angepasst werden.

Zu § 127 Abs 1

Die Regelung im § 127 über die Abstimmung per Brief wird in der Praxis unseres Wissens bislang nur von einem einzigen Unternehmen genutzt – der Österreichischen Post AG. Hintergrund für die geringe Akzeptanz dieser Bestimmung ist unserer Einschätzung nach die Tatsache, dass alle Einzelheiten des Verfahrens bei der Abstimmung per Brief gemäß § 127 Abs 1 in der Satzung geregelt werden müssen. Anders als bei der Fernabstimmung gemäß § 126 kann der Vorstand nicht per Satzungsbeschluss ermächtigt werden die Details des Procedere zu regeln. Aus unserer Sicht ist die Unterscheidung zwischen Briefwahl und Fernabstimmung nicht nachvollziehbar, da es beide Bestimmung dasselbe Ziel verfolgen: Aktionären auch ohne Präsenz bei der Hauptversammlung eine Stimmabgabe zu ermöglichen.

Wir schlagen daher vor § 127 Abs 1 den 3. Satz wie folgt zu ändern: „Die Satzung oder der dazu ermächtigte Vorstand hat die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.“

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Schiefer e.h.
Aktienforum

Mag. Ingrid Schopf e.h.
Industriellenvereinigung